

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Nieblum
vom 23.10.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.10.2012 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nieblum vom 28.11.2006, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 11.09.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12% des Maßstabes nach § 4.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Nieblum, den 23.10.2012

(LS)

Gemeinde Nieblum
-Der Bürgermeister-